

14

# BUNDESGERICHTSHOF

2054 065

IM NAMEN DES VOLKES

IV\_ZR\_799/68

URTEIL

Verkündet am

22. Oktober 1968  
B l e c h e r ,  
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Georg E [REDACTED] & Co., Inhaber  
Dr.jur.Kurt F [REDACTED], B [REDACTED], Dr. N [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Industrie-Versorgung Erich G [REDACTED],  
H [REDACTED], S [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Maklerfirma für Industrieprojekte, verlangt von der Beklagten nach Auskunftserteilung eine Nachweismakler-Provision für den Verkauf des Industrieprojektes "Kunststoffbeflockte Teppiche". Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Erfindung des Ingenieurs T. [REDACTED] zur Herstellung von Auslegeteppichen durch elektrostatische Beflockung von Unterböden mit Kunstfasern nebst den dazugehörigen maschinellen Anlagen.

Die Beklagte hatte dieses Projekt im Jahre 1962 vom Erfinder T. [REDACTED] auf Lizenzbasis übernommen und versuchte, es in großem Maßstabe gewerblich zu verwerten.

- 3 -

Da ihr das trotz des Investitionsaufwandes von mehr als einer Million DM nur unvollkommen gelang, beschloß sie, die Produktion zu steigern. Dazu mußte sie die Fabrikationsanlagen erweitern, was wiederum die Beschaffung eines geeigneten Betriebsgeländes und ausreichenden Investitionskredits voraussetzte. Deshalb beauftragte sie am 26. November 1962 die Klägerin mit dem Nachweis einer geeigneten Fabrikanlage und der Beschaffung eines Investitionskredits. Der Auftrag wurde der Klägerin "allein gegeben". Die Beklagte verpflichtete sich, den verlangten Nachweis mit 3 % des Kaufpreises bzw. der Pachtsumme für zehn Jahre sowie der Kreditsumme zu honorieren.

Zu diesem Vertrage hatte der Ingenieur T [REDACTED] die Parteien zusammengebracht. Er hatte wegen der industriellen Verwertung des von ihm erfundenen Beflockungsverfahrens ständig mit der Beklagten in Verbindung gestanden und auch wegen anderer Erfindungen Geschäftsbeziehungen zur Klägerin unterhalten.

Die Klägerin erbrachte der Beklagten einen dem Auftrage entsprechenden Nachweis. Ein Vertragsabschluß scheiterte jedoch daran, daß der Beklagten der Kaufpreis und die Umbaukosten zu hoch waren. Daraufhin fand am 6. Dezember 1962 bei der Beklagten eine Besprechung statt, an der der Ingenieur T [REDACTED] und Dr. K [REDACTED] von der Klägerin teilnahmen. Bei dieser Besprechung lehnte es der Inhaber der Beklagten ab, das Projekt weiterhin zu finanzieren und stellte es T [REDACTED], dem ab Februar 1963 hohe Lizenzgebühren zu zahlen waren, anheim, einen Käufer oder anderen Geldgeber zu suchen. T [REDACTED], der auch selbst einen Beflockungsbetrieb



aufgebaut hatte und dem an einer gewinnbringenden Verwertung seiner Erfindung sehr gelegen war, ließ sich das Projekt der Beklagten bis zum 15. Januar 1963 "anhand" geben, um selbst einen Käufer oder Beteiligungspartner zu finden. Damit wurde jedoch der Gedanke, die Eigenproduktion fortzuführen, weder von der Beklagten noch von T [REDACTED] aufgegeben.

T [REDACTED], der ständig bemüht war, das Projekt auszubauen, seine Erfindung zu vervollkommen und die Qualität des Teppichbodens zu verfeinern, stieß Mitte Dezember 1962 auf einen Unterboden, der sich besonders für die Beflockung eignete. Nach einigen Nachforschungen stellte er als Herstellerin des Unterbodens die Firma D [REDACTED] in Paris fest. Zu dieser Firma stellte er über deren Vertreterin in der Bundesrepublik, die Firma Kl [REDACTED] GmbH. in H [REDACTED], die Verbindung her. Dabei unterstützte ihn Dr. K [REDACTED] von der Klägerin, indem dieser ein Informationsgespräch Trautmanns mit einem Vertreter der Kl [REDACTED] GmbH. vermittelte, an dieser Unterredung auch selbst teilnahm und kurz danach T [REDACTED] bei einem an die Firma D [REDACTED] gerichteten Brief Formulierungshilfe leistete. Auf ein Antwortschreiben der Firma D [REDACTED] vom 27. Dezember 1962 hin reiste T [REDACTED], nachdem er die Beklagte von der Kontaktaufnahme in Kenntnis gesetzt hatte, am 13. Januar 1963 nach Paris. Da Dr. K [REDACTED], der als Dolmetscher hatte mitreisen sollen, verhindert war, begleitete der Prokurist Ha [REDACTED] der Beklagten T [REDACTED]. Bei den Verhandlungen mit der Firma D [REDACTED] ging es zunächst nur um einen Ankauf des von D [REDACTED] hergestellten Unterbodens für die Beflockung durch die Beklagte und durch T [REDACTED] in dessen eigener Fabrik. Außerdem wurde

die Möglichkeit des Rückkaufs des verodolten Unterbodens durch die Firma D[REDACTED] erörtert.

Inzwischen hatten die Parteien am 9. Januar 1963 den Maklerauftrag vom 26. November 1962 wie folgt ergänzt:

"Der erteilte Auftrag erstreckt sich gemäß der Besprechung vom 5. und 7. Januar 1963 auch auf den Nachweis

- a) eines Beteiligungspartners für das Projekt "Kunststoffbeflockte Teppiche" oder
- b) eines Käufers des Projektes.

Der vereinbarten Vergütung wird die Beteiligungssumme respektive der Kaufpreis zu Grunde gelegt."

Bei einer zweiten, diesmal von T[REDACTED] allein unternommenen Reise nach Paris wurde er darauf hingewiesen, daß die Firma D[REDACTED] Interesse am Kauf des Gesamtobjektes habe. Im Februar 1963 kamen alsdann Vertreter der französischen Firma unter Führung des Zeugen Ta[REDACTED] in die Bundesrepublik, um geschäftliche Gespräche mit T[REDACTED] und der Beklagten zu führen. Das Ergebnis dieser Gespräche war, daß die Beklagte das Projekt "Kunststoffbeflockte Teppiche", d.h. Verwertungsrechte und Maschinen, am 22. Februar 1963 an die Firma P[REDACTED] S.A. in Genf verkaufte, eine eigens zum Zwecke der Übernahme und wirtschaftlichen Verwertung des Projekts gegründete Tochtergesellschaft der Firma D[REDACTED]. Mit der gleichen Firma schloß auch T[REDACTED] einen Vertrag und gründete gleichzeitig zusammen mit dem Zeugen Ta[REDACTED] die "Da[REDACTED] Kunststofferzeugnisse G.m.b.H.", eine Gesell-

schaft, die mit großem Kostenaufwand die Produktion aufnahm, später aber in Konkurs geriet.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe gegenüber der Beklagten ein Auskunfts- und Provisionsanspruch zu, da sie der Beklagten die Firma D[REDACTED] als Käuferin nachgewiesen und darüberhinaus auch einen Alleinauftrag gehabt habe.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, a) ob sie das Projekt bzw. das Verfahren "Beflockung von Unterlagen mit Kunststoffasern zur Herstellung von Teppichen" an die Firma D[REDACTED] oder durch Vertrag bzw. vertragliche Vermittlung durch diese Firma an eine andere Firma verkauft habe; b) zu welchen Bedingungen verkauft worden sei.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat einen Alleinauftrag und den Nachweis der Käuferin durch die Klägerin bestritten und vorgetragen, ein Alleinauftrag habe nur der Vereinbarung vom 26. November 1962, dagegen nicht der Ergänzung dieser Vereinbarung vom 9. Januar 1963 zugrunde gelogen. Die Klägerin sei auch nicht beauftragt worden, ausländische Interessenten nachzuweisen, da die Beklagte nur die Inlandlizenz gehabt habe. Im übrigen sei der Auftrag zum Nachweis eines Käufers auf den 15. Januar 1963 befristet gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Provisionsanspruch selbst geltend gemacht und unter Wiederholung ihres bisherigen Sachvortrages beantragt, die Be-

klagte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zu verurteilen,

1. Auskunft darüber zu erteilen, zu welchen Bedingungen sie das Projekt bzw. das Verfahren "Beflockung von Unterlagen mit Kunststofffasern zur Herstellung von Teppichen" an die Firma P. S.A. in Genf verkauft, insbesondere, was sie aus der Verwertung des Projektes und der dazugehörigen Maschinen Erlöst habe;
2. an die Klägerin 3 v.H. dieses Erlöses nebst Zinsen vom Zeitpunkt des rechtswirksam abgeschlossenen Verwertungsvertrages zu zahlen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Sie hat den geänderten Auskunftsantrag und ebenso den neu gestellten Zahlungsantrag für unzulässige Klageänderungen gehalten und insoweit die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht geht von einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Maklervertrag im Sinne des § 652 BGB aus, der unter anderem auch den Verkauf des hier in Rede stehenden Industrieprojektes zum Gegenstand hatte. Es ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin der Beklagten die Gelegenheit zum Abschluß des über dies Projekt abgeschlossenen Kaufvertrages nicht nachgewiesen hat.

Dieses Ergebnis hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt stieß der Ingenieur T. Mitte Dezember 1963 über einen seiner Angestellten auf einen Teppichunterboden, der sich besonders für die Beflockung eignete und von dem er sich erhoffte, seine Erfindung beleben und rentabler machen zu können. Nach einigen Nachforschungen stellte er als Herstellerin dieses Unterbodens die Firma D. in Paris und als deren Vertreterin in der Bundesrepublik die Firma Kl. GmbH. in H. fest.

Wie das Berufungsgericht weiterhin festgestellt hat, bestand die Tätigkeit der Klägerin, die sie durch ihren Dr. K. in diesem Zusammenhang entfaltete, nur darin, daß Dr. K. ein Informationsgespräch des Ingenieurs T. mit einem Vertreter der Kl. GmbH. vermittelte, an dem Dr. K. selbst auch teilnahm, und daß dieser kurze Zeit danach T. bei einem an die Firma D. gerichteten Brief Formulierungshilfe leistete. Hierbei ging es darum, die Firma D. als Lieferanten des von ihr hergestellten Teppichunterbodens zu gewinnen. Darauf beschränkte sich auch der erste Besuch des Inge-

nieurs T [REDACTED] bei der Firma D [REDACTED]. Erst bei einem zweiten Besuch T [REDACTED]s in Paris wurde diesem mitgeteilt, daß die Firma D [REDACTED] weniger an der Lieferung des Unterbodens als am Kauf des Gesamtprojektes interessiert ist.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangt, daß, selbst wenn Dr. K [REDACTED] durch seine dem Ingenieur T [REDACTED] gewährte Hilfe bei der Kontaktaufnahme indirekt dazu beigetragen hat, daß überhaupt die Geschäftsbeziehung zur Firma D [REDACTED] aufgenommen wurde, die Klägerin diese Firma nicht als Käuferin für das Gesamtprojekt "kunststoffbeflockte Teppiche" nachgewiesen hat.

Wenn sich überhaupt von einer Maklertätigkeit der Klägerin sprechen läßt, dann bestand diese allenfalls darin, daß sie vermittelnd dazu mitwirkte, eine Geschäftsverbindung zwischen der Firma D [REDACTED] und dem Ingenieur T [REDACTED] zwecks Lieferung von Unterböden herzustellen. Dagegen läßt sich, da dem Ingenieur T [REDACTED] die Firma D [REDACTED] als Herstellerin der Teppichunterböden bereits bekannt war, bevor Dr. K [REDACTED] ihn unterstützte, von einer Nachweistätigkeit der Klägerin weder gegenüber dem Ingenieur T [REDACTED] und noch weniger gegenüber der Beklagten sprechen. Erst später ergab es sich zufällig, daß die Firma D [REDACTED] auch am Kauf des Projektes interessiert war. Beim Verkauf des Projektes aber etwa vermittelnd tätig gewesen zu sein, behauptet die Klägerin selbst nicht.

Da sonach im Hinblick auf den Verkauf des Projektes weder eine Nachweis- noch eine Vermittlungstätigkeit der Klägerin vorlag, ist ein Anspruch auf eine Maklerprovision nicht entstanden. Die von der Klägerin bei der geschäftlichen Fühlungnahme des Ingenieurs T[REDACTED] mit den bereits bekannten Firmen geleistete Hilfe, die die Lieferung von Unterböden an T[REDACTED] fördern sollte, lag nicht im Bereich der Tätigkeiten, die nach dem Zweck des Vertrags vom 9. Januar 1963 Grundlage für die versprochene Vergütung sein konnten. Für den schließlich erreichten Erfolg war die von der Klägerin geleistete Tätigkeit von durchaus zufälliger Bedeutung.

2. Rechtliche Bedenken lassen sich auch nicht daraus herleiten, daß das Berufungsgericht dem Ergänzungsvortrag vom 9. Januar 1963 in Anlehnung an den ursprünglichen Vertrag vom 26. November 1962 zwar die Bedeutung eines Alleinauftrages beigelegt, jedoch den Auskunfts- und Provisionsanspruch verneint hat, weil das Projekt von der Beklagten selbst ohne eine Maklermitwirkung verkauft worden ist. Hiermit ist das Berufungsgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1961, 307) gefolgt. Danach ist mangels sonstiger für die Auslegung erheblicher Umstände dem Ausdruck "Alleinauftrag" oder wie hier "der Auftrag werde der Klägerin allein gegeben" nur zu entnehmen, daß der Auftraggeber den gleichen Auftrag nicht auch anderen Maklern erteilen darf. Um auch ein Eigengeschäft des Auftraggebers auszuschließen, bedarf es ergänzender vertraglicher Zusätze. Die aber liegen hier unstreitig nicht vor.

Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht auch annehmen, daß, falls man davon ausgeht, der Ingenieur T[REDACTED] habe der Beklagten die Käuferin nachgewiesen, dieser nicht als ein "anderer Makler" anzusehen gewesen sei. Das Berufungsgericht hat hierzu in tatrichterlicher Würdigung und damit für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß T[REDACTED] weder im fremden Interesse noch in Erwartung einer Provision die Verkaufsverhandlungen mit der Firma D[REDACTED] geführt, sondern vor allem sein eigenes Interesse wahrgenommen hat, das allerdings weitgehend dem der Beklagten entsprach. Dann aber kommt es nicht darauf an, in welchem Maße sich T[REDACTED] für den Verkauf eingesetzt hat. Ein Eigengeschäft in diesem Sinne verlangt nicht, daß der Auftraggeber ohne jede Mithilfe zum Abschluß des Vertrages kommt. Vielmehr ist allein entscheidend, ob ein "anderer Makler" dabei nachweisend oder vermittelnd tätig geworden ist. Aus welcher Interessenlage ein Dritter, der nicht als Makler anzusehen ist, für den Vertragsabschluß nachweisend oder vermittelnd tätig wird, bleibt dabei belanglos.

Schließlich bestand für das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, daß die Klägerin berechtigt gewesen sei, sich die Tätigkeit des Ingenieurs T[REDACTED] zunutze zu machen, so daß dieser gewissermaßen als Gehilfe oder gar als Untermakler der Klägerin gegenüber der Beklagten tätig geworden sei. Mit ihrer diesbezüglichen Rüge führt die Revision einen Sachverhalt in den Rechtsstreit ein, der von der Klägerin in der Tatsacheninstanz nicht vorgetragen worden ist. Ein solcher Sachverhalt ist daher gemäß § 561 ZPO der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogen.

3. Danach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz